



Zuchtordnung

1. **Allgemeines**
2. **Zuchtrecht**
 - 2.1.1 Züchter
 - 2.1.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.1.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. **Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**
 - 3.1 Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
4. **Zucht**
 - 4.1 Zucht voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.6 Inzestzucht
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.3 Verwendung von Auslandsrüden
5. **Zwingername, Zwingernamechutz**
6. **Deckakt**
 - 6.1 Pflicht des Deckrüdenbesitzers
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckmeldung
 - 6.1.3 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflicht des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
7. **Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.4 Wurfabnahme

- 8. **Zuchtbuch**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - 8.2.2 Zuchtklassen
 - 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.4 Form der Eintragungen
 - 8.2.5 Ahnentafeln
 - 8.3 Eintragungssperre
 - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

- 9. **Ahnentafeln**
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Auslandsanerkennung
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.7 Eigentumswechsel

- 10. **Register**

- 11. **Zuchtgebühren**

- 12. **Verstöße**

- 13. **Verschiedenes**

- 14. **Schlussbestimmungen**
 - Verzeichnis der Anlagen

1. Allgemeines

Zweck des Club für Yorkshire-Terrier e.V. (CYT e.V.) ist die Reinzucht der Yorkshire Terrier in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 86.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CYT e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

Die Zucht- und Eintragungsregeln der F.C.I. und die Zuchtordnung des VDH sind für alle Mitglieder des CYT e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter:

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken:

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den CYT e.V. erhältlich. Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem CYT e.V. zu bestätigen

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des CYT e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen:

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CYT e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht

und die Einhaltung der Zuchtordnung.

- 3.1 Zuchtleitung:
Mit der Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich- deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

- 3.2 Zuchtwarte:

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CYT e.V. vom Vorstand des CYT e.V. ernannt werden, dass neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 Würfe) die vom CYT e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen und die Prüfung abgelegt hat.

Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt nach der Satzung des CYT e.V. § 30.1.8, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Zucht

- 4.1 Zuchtvoraussetzungen:

- 4.1.1 Allgemeines:

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Yorkshire Terriern gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Nationaler oder/bzw. Internationaler Schutz des Zwingernamens für den Züchter.

- Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- Die Bestätigung, dass die Forderungen des CYT e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind.
- Die Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a, seit 01.07.1988 bei der Haltung von mehr als 3 Zuchthündinnen.
- Sehr gute, dem Yorkshire Terrier angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltene Hunde.
- Bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Yorkshire Terrier angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

4.1.2 Zuchtzulassung:

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderung an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten macht die Zuchtzulassung.

- a) Yorkshire Terrier müssen ab 01.01.1990 vor der Zuchtverwendung auf Spezialzuchtschauen unter verschiedenen VDH/F.C.I. anerkannten Zuchtrichtern ausgestellt worden sein und mindestens 2-mal die Mindestbewertung „sehr gut“ erhalten haben.
- b) Importierte Yorkshire Terrier müssen unter Vorlage einer Exportahnentafel als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des CYT e.V. übernommen werden, bevor sie unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zur Zucht verwendet werden dürfen.
- c) In Ausnahmefällen entscheiden der Hauptzuchtwart und ein Richter des Clubs.
- d) Yorkshire Terrier müssen ab dem 01.01.2000 auf Patellaluxation untersucht werden. Die Untersuchung erfolgt nach dem vollendeten 12. Lebensmonat. Es sind die Patellaluxation-Vordrucke des VDH oder aber die vom CYT e.V. zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Grad 0-1 sind zur Zucht zugelassen, ab Grad 2 handelt es sich um einen zuchtausschließenden Fehler.

Die Zuchtzulassung darf nur nach Vorlage aller Voraussetzungen Pkt. 4.1.1. und 4.1.2 erteilt oder verweigert werden durch den Hauptzuchtwart über die Zuchtbuchstelle.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere:

Hündinnen: 15 Monate beim ersten Deckakt
 Rüden: 12 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt

werden.

Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- Zugehörigkeit der Hündin zur höchsten Zuchtklasse bzw. beste Formwerte für diese Hündin
- Von einem vom CYT e.V. bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder dem Hauptzuchtwart, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen.
- Bisherige geringe Nachkommenszahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht genutzt wurden.
- Bisher sehr gute Nachkommensleistung und mindestens durchschnittliche Welpenzahl pro Wurf.

Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen obengenannter Bedingungen geprüft werden kann.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung:

- a) Hündinnen dürfen nach ihrer nächsten Läufigkeit wieder belegt werden, wenn sie nicht mehr als 4 Welpen aufgezogen haben.
- b) Sind in dem letzten Wurf mehr als 4 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Decktag zu Decktag, gewährt werden.
- c) Bei Doppelbelegungen müssen von Decktag zu Decktag 6 Monate dazwischenliegen.
Bei Ausnutzung von 2 aufeinander folgenden Läufigkeitsperioden für die Zucht muss eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Decktag zu Decktag, gewährt werden.
- d) nach der zweiten Schnittgeburt erlischt die Zuchtzulassung für die Hündin. Schnittgeburten sind auf dem Wurfmeldeformular anzugeben.

4.1.5 Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.6 Inzestzucht:

Paarungen von Verwandten 1. Grades sind nicht gestattet. Eine Verpaarung von Verwandten 1. Grades stellt einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar und wird mit einem entsprechenden Vermerk auf den Ahnentafeln der Welpen dargestellt.

Verwandte 1. Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde:

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Fehlfarben, festgestellte Perthes'sche Krankheit, schwere Patellaluxation, offene Fontanelle. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde enthalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden:

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, muss dieser in seinem Land zuchttauglich geschrieben sein.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

1. Bedeutung:

Der Zwingernamen ist Zuname des Hundes. Er wird beim VDH/F.C.I. über den Rassehund-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehund-Zuchtvereins unterliegen.

2. Zwingername:

Die Rassehundezuchtvereine müssen über alle die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Zwingernamenschutz durch die F.C.I. ist vom Züchter über die Rassehundezuchtvereine beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehundezuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehundezuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des

Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehundezuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen übernommen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I. Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehundezuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

3. Geltung des Zwingernamens:

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehundezuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I. Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehundezuchtverein beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des CYT e.V. eingetragen werden. Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, die bei einem anderen VDH Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des CYT e.V. hin (siehe 4.1.1) überprüfen zu lassen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formular des CYT e.V. zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jeden Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des CYT e.V. unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers:

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CYT e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines:

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des CYT e.V. erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (siehe Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckmeldung:

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Hauptzuchtwart des CYT e.V. innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt gerechnet postalisch oder elektronisch zu übersenden hat.

6.1.3 Künstliche Besamung:

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des CYT e.V.. Für das Verfahren gilt Punkt 13 des Zuchtreglements der F.C.I. . Die danach erforderlichen Atteste sind an den CYT e.V. zu übersenden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers:

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CYT e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines:

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des CYT e.V. erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch:

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch bzw. entsprechende Aufzeichnungen der Zucht- und Zwingergeschehens zu führen.

Zuständige Zuchtwarte und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung:

Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart des CYT e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem Wurfakt elektronisch oder postalisch mittels der Wurfanzeige mitzuteilen.

Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfes
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- Totgeburten nach Geschlecht
- Fehlfarben

Bei einer Wurfstärke ab 6 lebenden Welpen ist der betreuende Zuchtwart unverzüglich zu informieren, der den Wurf zeitnah besichtigen sollte. Bei Verweigerung der Besichtigung muss ein DNA-Test der Welpen bis zur Wurfabnahme erfolgen, welcher als Anlage dem Wurf-Meldeschein beizulegen ist.

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch:

Die Züchter des CYT e.V. sind verpflichtet, alle zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder der Wurf nicht zulässig war, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln

ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Mit dem Wurfeintragungsantrag, dem Wurf-Meldeschein sind beim CYT e.V. einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin
- Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- Kopien der Titel des Deckrüden, soweit nicht schon in der Ahnentafel erfasst
- Ggf. Zwingerschutzkarte

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters:

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens 3-mal zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der 10. Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CYT e.V. und Zuchtsperre geahndet.

7.4 Wurfabnahme:

Die Wurfabnahme kann frühestens erfolgen, wenn die Welpen 8 Wochen alt und SHP schutzgeimpft sind. Bei Wurfabnahme müssen alle Welpen gechipt sein mit entsprechendem Nachweis im Heimtierausweis.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der CYT e.V. und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes. Die Wurfbesichtigungen (im Zwingerbereich) bedürfen der Abnahme durch einen

Zuchtwart des CYT e.V. oder eines anderen VDH Rassehundezuchtvereins. Die Erlaubnis zur Nutzung eines Zuchtwartes von einem anderen VDH-Zuchtverein muss der Züchter spätestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Wurftermin beim zuständigen Hauptzuchtwart einholen. Erteilte Genehmigungen gelten dann auch für folgende Würfe bei diesem Züchter.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über 3 Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines:

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung dem Vorstand des CYT e.V..

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf und Zuchtkontrolle des CYT e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Züchter, welche in den Jahren wo sie Mitglied sind, können auf Antrag Auszüge ihrer Würfe aus dem Zuchtbuch beantragen.

Der VDH erhält jedes Jahr zwei komplette Zuchtbücher über alle Eintragungen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch:

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches:

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragene Welpen, getrennt nach Geschlecht und verendete Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des CYT e.V. im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen:

- a) Für Welpen, deren beide Elternteile den clubinternen Titel „vorzüglicher Schauhund“ führen, können auf Antrag Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Vorzüglich-Auslese“ erstellt werden. Der Titel wird dem Hund verliehen, der auf VDH bzw. F.C.I.- Ausstellungen 5x die Note vorzüglich erhalten hat.

- b) Für Welpen, deren beide Elternteile einen anerkannten Championtitel führen, können auf Antrag Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Champion-Nachzucht“ erstellt werden.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen:

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in vom F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Haarfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere und Siegeltitel.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.4 Form der Eintragungen:

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkennlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichter eingetragen.

8.2.5 Ahnentafeln:

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen 3 Ahnengenerationen auf.

8.3 Eintragungssperre:

Eintragungssperre für Würfe bestehen in jedem Falle für:

- Alle Welpen, deren Züchter das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt sind
- Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- Alle Hunde deren Abstammung nicht zweifelfrei geklärt ist

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der CYT e.V..

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher:
Der CYT e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre:

Der CYT e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines:

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und 3 Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und eventuell Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafelzweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel:

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CYT e.V. Der CYT e.V. kann jederzeit oder - nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des CYT e.V. durch einen anderen in das Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehundezuchtvereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3. Besitzrecht:

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes

- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CYT e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CYT e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CYT e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln:

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den CYT e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH):

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den CYT e.V. zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6 In Verlust geratenen Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes auf der Internetseite des CYT e.V. fertigt der CYT e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel:

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über 3 Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern

nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3 und 8.2.4.

In das Register eingetragene Hunde dürfen untereinander nicht zur Zucht verwandt werden, ein Elternteil muss im Hauptzuchtbuch eingetragen sein.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des CYT e.V. festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand des CYT e.V.. Jedes Mitglied muss dem CYT e.V. umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des CYT e.V. wird die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer zweifachen Eintragungsgebühr abhängig gemacht. Die Eintragung kann auch abgelehnt werden, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des CYT e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der erweiterte Vorstand des CYT e.V. bzw. der VDH-Ehrenrat nach § 56 Abs.2 der Satzung angerufen werden.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des CYT e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CYT e.V. eingetragen werden sollen.

14. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des CYT e.V. wird diese Zuchtordnung zugänglich gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen dieser Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des CYT e.V. in Kraft.

Diese Zuchtordnung wurde am 16.03.2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach § 31 der Satzung des CYT e.V. in Kraft.